

VOLLMACHT

für

MODSCHIEDLER

Rechtsanwälte in Dresden
Reißigerstraße 33
01307 Dresden

in Sachen

wegen

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Maßnahmen, insbesondere darauf, den Streitgegenstand, Geld, Wertsachen, Urkunden und die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten entgegenzunehmen und darüber zu verfügen, Zustellungen vor- und entgegenzunehmen, die Sache durch Vergleich, Anerkenntnis zu erledigen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen bzw. darauf zu verzichten, Widerklage - auch in Ehesachen-, zu erheben und zurückzunehmen; sie ermächtigt, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, die Unterschriftsvollmacht zu erteilen und berechtigt zur Vertretung in Nebenverfahren, insbesondere Konkurs-, Vergleichs-, Arrest-, einstweilige Verfügungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren einschließlich hieraus erwachsender besonderer Verfahren. Weiter wird die Vollmacht erteilt zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften. Von den Beschränkungen des §181 BGB wird befreit. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Vollmachtgebers.

In Unfallsachen schließt die Vollmacht die Verteidigung in Strafverfahren ein, die Stellung von Strafanträgen und die Vertretung als Nebenkläger.

Die Vollmacht ermächtigt auch zu außergerichtlichen Verhandlungen zur Vermeidung eines Rechtsstreits und zu deren Beendigung durch Abschluß eines Vergleichs.

Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe auch einseitiger gestaltender Willenserklärungen (z.B. Kündigungen u.ä.) und Vornahme von Folgehandlungen und Abwicklungen.

Es wird bestätigt, dass die Rechtsanwälte Uta und Martin Modschiedler darauf hingewiesen haben, dass die Gebühren für die Beauftragung nicht nach dem Zeitaufwand, sondern nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet werden und dass die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung möglich ist.

Dresden, den

.....
(Unterschrift – Mandant)